



Zentralverband der
Augenoptiker und Optometristen

ZVA-Presseinformation 58/2015

23.11.2015

Bestimmte Brillen aus dem Internet ab 2016 nur noch mit Warnhinweis

Der Zentralverband der Augenoptiker und Optometristen (ZVA) hat deutsche Internetanbieter von Gleitsichtbrillen dazu aufgefordert, Kunden im Rahmen ihres Angebots bereits über die potenziellen Gefahren bestimmter Brillen zu informieren. Die Kennzeichnung muss bis zum 31. Dezember 2015 erfolgen.

„Der Verbraucher darf auch und gerade beim Kauf einer Gleitsichtbrille nicht im Unklaren darüber gelassen werden, mit welchen Einschränkungen dieses Produkt möglicherweise behaftet ist“, erklärt ZVA-Präsident Thomas Truckenbrod. „Das gilt insbesondere für Käufe im Internet, wo kein persönlicher Kontakt zwischen Augenoptiker und Kunde gegeben ist. Notwendige Daten zur Herstellung einer optimalen Gleitsichtversorgung können hier naturgemäß nicht einbezogen werden.“

Bereits seit langem fordert der ZVA einen Warnhinweis für Gleitsichtbrillen, deren Herstellung auf einer unzureichenden Datenbasis erfolgt. Er erzielte im September 2014 einen wichtigen Teilerfolg: Das Oberlandesgericht (OLG) Schleswig verpflichtete einen Kieler Internetanbieter, seine Gleitsichtbrillen nur noch mit einem Warnhinweis anzubieten.

Laut Gericht seien die Kunden künftig explizit darauf hinzuweisen, dass die Benutzung von Gleitsichtbrillen im Straßenverkehr eine Gefahr darstellen könne, wenn zur Herstellung nicht zusätzlich zu den Daten aus dem Brillenpass (einschließlich der Pupillendistanz) weitere wichtige Zentrier- und Messdaten verwendet wurden. Hierzu zählen der Hornhautscheitelabstand, die Fassungs vorneigung und die vertikale Zentrierung der Brillengläser (Einschleifhöhe).

Eine Revision gegen das Urteil wurde vom OLG nicht zugelassen. Der Internetanbieter legte daraufhin beim Bundesgerichtshof (BGH) in Karlsruhe eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ein. Mit Beschluss vom 5. November 2015 wies der BGH diese Nichtzulassungsbeschwerde zurück. Das Urteil des OLG Schleswig ist damit rechtskräftig: Das Kieler Unternehmen ist verpflichtet, künftig die Angebote für Gleitsichtbrillen, die ohne Berücksichtigung des Hornhautscheitelabstandes, der Fassungs vorneigung und der Einschleifhöhe hergestellt werden, mit einem entsprechenden Warnhinweis zu versehen.

Dasselbe gilt aus Sicht des ZVA für alle Marktteilnehmer, die im Internet Gleitsichtbrillen vergleichsweise anbieten. Sie wurden daher aufgefordert, bis zum 31. Dezember 2015 ihre Internetauftritte dahingehend anzupassen und die Kunden bereits bei der Angebotsformulierung über die potenziellen Gefahren bestimmter Brillen zu informieren.

Hinweis an die Redaktionen:

Der ZVA hat in seinem Schreiben den Unternehmen die folgende Formulierung des Warnhinweises vorgeschlagen:

„Die von uns angebotenen Gleitsichtbrillen werden ohne individuelle Berücksichtigung des Hornhautscheitelabstandes, der Fassungsverneigung und der Einschleifhöhe hergestellt, so dass deshalb die Nutzung dieser Brillen im Straßenverkehr eine Gefahr darstellen kann.“

Der Warnhinweis darf von den Anbietern keinesfalls so formuliert werden, dass beim Kunden der Eindruck entsteht, das Tragen von Gleitsichtbrillen stelle generell eine Gefahr im Straßenverkehr dar.

Ihr Ansprechpartner für Rückfragen:

Zentralverband der Augenoptiker und Optometristen

Lars Wandke

Alexanderstraße 25a, 40210 Düsseldorf,

Tel.: 0211/863235-0, Fax: 0211/863235-35

www.zva.de, presse@zva.de